

**STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW**

**BESTIMMUNGEN**

**über die  
Ablösung von Stellplätzen**

**vom 18. Juni 1991**

**in der Fassung der Änderung  
durch die Euro-Anpassungs-Satzung  
vom 13. November 2001**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat am 13. November 2001 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende

**Bestimmungen  
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

beschlossen:

**§ 1  
Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in Bad Liebenzell verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2  
Ablösungsbeiträge**

(1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, sind folgende Beträge zu zahlen:

1.1 Stadt Bad Liebenzell Tiefgaragenplatz innerhalb des Sanierungsgebiets Teil I, abgegrenzt durch die Wilhelmstraße, Kurhausdamm, Badweg, Furtweg	17.500,- Euro
1.2 Stadt Bad Liebenzell innerhalb eines Sanierungsgebiets, jedoch außerhalb des Abgrenzungsbereichs nach Ziffer 1.1	8.500,- Euro
1.3 Stadt Bad Liebenzell außerhalb eines Sanierungsgebiets	6.000,- Euro
1.4 Stadtteile Beinberg, Maisenbach-Zainen, Unterlengenhardt	2.500,- Euro
1.5 Stadtteile Möttlingen, Monakam, Unterhaugstett	3.500,- Euro

**§ 3  
Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach diesen Bestimmungen beigefügten Muster.

**§ 4  
Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.